

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Kloster Himmelpfort“ e.V. Der Tag der Errichtung ist der 19. März 1997.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Himmelpfort.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Werten der Kultur, Kunst und Bildung
 - b) die Förderung der Pflege des Klosterensembles sowie des geistig – kulturellen Erbes der Zisterzienser
 - c) die Förderung und Pflege des Dorfbildes und der Heimatgeschichte
 - d) die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Himmelpforter Wald- und Seenlandschaft.
2. Die Aufgaben der Satzung werden verwirklicht durch
 - Bildung von Interessengruppen zu den genannten Themenbereichen
 - Vorträge, Lesungen, Diskussionen
 - Exkursionen, geführte Wanderungen
3.
 - a) Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
 - b) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet, die Satzung anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand gestellt hat und wenn diesem entsprochen wurde.
2. Neben natürlichen Personen steht der Verein allen juristischen Personen offen. Es gilt Absatz 1.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod.

Der Austritt ist zu jedem Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann wegen grob vereinschädigenden Verhaltens erfolgen. Über ihn entscheidet der Vorstand durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluß ist der Einspruch zulässig. Er ist von dem betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlußbescheides beim Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes einzulegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Im Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden desselben zu entrichten

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht zu regelmäßigen Beitragszahlungen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Finanzierung erfolgt durch

1. Mitgliedsbeiträge, die bis zum 31.03. des Kalenderjahres für das laufende Jahr zu entrichten sind. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag innerhalb der ersten sechs Wochen zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Geld- und Sachspenden.
3. Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren
 - b) Wahl der Revisionskommission für die Dauer von zwei Jahren
 - c) Ernennung der Ehrenmitglieder
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte

- e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beratung und Beschlußfassung über Anträge
 - g) Änderung der Satzung und Vereinsauflösung mit 50%iger Anwesenheit der Mitglieder
 - h) Festlegung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 20% der Mitglieder des Vereins anwesend sind (außer 3 g), die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher auf dem Postweg erfolgt ist.
Ein Beschluß ist gefaßt, wenn die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmt. Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und einem Protokollführer.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand leitet die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand tagt nach Bedarf.

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung über die geleistete Arbeit und die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes nach den in der Satzung festgelegten Regeln.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Aufgaben der Revisionskommission besteht darin zu prüfen, wie der Verein die Mittel verwendet hat. Über das Ergebnis der Prüfung sind die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinnützige evangelische Kirchengemeinde Himmelpfort

mit Sitz in 16775 Bredereiche, Dorfstrasse 33

und muß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Die Änderung der Satzung vom 05.07.1999 wurde am 25.04.2003 beschlossen.